

Vorblatt

Ziele

- Erweiterung des Verbreitungsgebietes der Amerikanischen Rebzikade.
- Anpassung der Festlegung von Befalls- und Sicherheitszonen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Erweiterung des Verbreitungsgebietes der Amerikanischen Rebzikade.
- Anpassung der Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszonen Bad Radkersburg, Glanz, Spielfeld und Grubthal.
- Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszonen St. Anna am Aigen und Klöch.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Gemeinde: Keine

Land: Jährliche finanzielle Aufwendungen in der Höhe von ca. € 10.000 für zusätzliche Monitoringmaßnahmen und molekularbiologische Untersuchungen auf GFD.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit diesem Gesetz wird folgende Verordnung ausgeführt:

Verordnung zum Schutz vor Pflanzenschädlingen: Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates, ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Im Hinblick auf die Gewährleistung der rechtzeitigen Information der von der Anpassung der Befalls- und Sicherheitszonen betroffenen Verfügungsberechtigten von Weingärten, Vermehrungsflächen, Weinhecken, Weinlauben sowie von einzelnen Rebstöcken soll das Anhörungsverfahren auf zwei Wochen verkürzt werden.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens:	Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Rebkade und der Goldgelben Vergilbung der Rebe geändert wird
Einbringende Stelle:	Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft
Laufendes Finanzjahr:	2021
Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerden:	2021

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Die Goldgelbe Vergilbung der Rebe ist eine Phytoplasmaose. Phytoplasmosen sind Erkrankungen von Pflanzen, die durch zellwandlose Bakterien (Phytoplasmen) hervorgerufen werden. Der Befall mit Phytoplasmen verursacht Stoffwechselstörungen, wodurch es z.B. bei den Reben (Rebstöcken) zu Vergilbungssymptomen und Wachstumsstörungen an Trieben, Blättern, Gescheinen und Trauben kommt. Während das Auftreten von Stolbur phytoplasma, dem Erreger der Schwarzholzkrankheit, im österreichischen Weinbau bereits mehrere Jahre bekannt ist, wurde im Jahr 2009 erstmals auch die gefährliche Quarantänekrankheit Grapevine flavescence dorée (GFD, Goldgelbe Vergilbungskrankheit der Rebe), in Österreich (Steiermark) nachgewiesen. Sie wird durch die Amerikanische Rebkade (ARZ) übertragen.

Phytoplasmosen führen im Weinbau durch Vertrocknung und Verrieselung sowie durch schlechte Reife und Bittertöne zu starken mengenmäßigen und qualitativen Einbußen bis hin zur Notwendigkeit der Rodung einzelner Weinstöcke und gesamter Anlagen, d.h. zu großen wirtschaftlichen Schäden.

Eine Bekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln ist nicht möglich. Nur bei Stolbur phytoplasma können Rückschnittmaßnahmen erfolgreich sein. Die Verbreitung von Phytoplasmen erfolgt über infiziertes Rebmaterial sowie über saugende Insekten.

ARZ-Monitoring 2020:

Von der A10 und dem Weinbaureferat der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark wurden das Auftreten, die Verbreitung und die Entwicklung der ARZ in einem umfangreichen Monitoring überwacht.

An 26 Standorten (14 in der Südoststeiermark und 12 in der Süd- und Weststeiermark) wurde von Ende Mai bis Mitte Juni die Entwicklung der Larven beobachtet. Lediglich an 4 Standort wurden keine Larven gefunden.

An 14 Standorten in der Südoststeiermark, an 9 Standorten in der Südsteiermark und an 3 Standorten in der Weststeiermark wurden Klebefallen zur Überwachung des Auftretens adulter ARZ ausgebracht und von Mitte Juli bis Ende September 2020 im zweiwöchigen Abstand ausgewertet.

1 Standort war frei von adulten Rebkaden. An 12 Standorten wurden weniger als 10 adulte ARZ gefangen, bei 7 Standorten waren es weniger als 50, an 4 Standorten weniger als 100 und an 2 Standorten befanden sich weniger als 160 ARZ in den Gelbtafeln.

In der Befalls- und Sicherheitszone Bad Radkersburg sowie in der Gemeinde Klöch wurde von der AGES (Agentur für Ernährungssicherheit) im Rahmen eines Projektes an 8 Standorten das Auftreten und der Durchseuchungsgrad der ARZ mit GFD erhoben. In diesem Gebiet gibt es traditionell bedingt viele Weinhecken, Weinlauben und kleine Weingärten, in denen die Erhebung stattgefunden haben. Insgesamt wurden mit 24 Klopfpfen 188 Larven und 72 adulte ARZ gefangen. Für die anschließende molekulargenetische Untersuchung wurden 150 Larven und 71 Adulte in Poolproben untersucht. Eine

Poolprobe umfasste maximal 20 Larven pro Probe bzw. maximal 5 Adulte pro Probe. Von den insgesamt 55 Proben waren 2 Proben GFD positiv (3,5%). Dieses Ergebnis zeigt, dass von Weinhecken und Weinlauben auch ein großes Gefährdungspotential für den professionellen Weinbau ausgehen kann.

GFD-Monitoring 2020:

In den Befalls- und Sicherheitszonen Glanz, Grubthal, Spielfeld und Bad Radkersburg wurde ein systematisches Monitoring durchgeführt. Dabei wurden alle Rebstöcke in Weingärten mit GFD-Befall aus den Vorjahren sowie in angrenzenden Anlagen im Zeitraum Juni bis Oktober 2020 visuell bonitiert und Verdachtsproben für die molekularbiologischen GFD-Untersuchungen gezogen.

In der Befalls- sowie in der Sicherheitszone Bad Radkersburg wurden in Direktträger-Anlagen einzelne Rebstöcke mit symptomtragenden Trieben festgestellt und in weiterer Folge positiv auf GFD getestet. Daher sind in der Befalls- und Sicherheitszone Bad Radkersburg Teile der Katastralgemeinden Altneudörfel, Hummersdorf und Goritz bei Radkersburg sowie die gesamten Katastralgemeinden Radkersburg, Kellendorf, Sicheldorf und Zelting (alle Gemeinde Bad Radkersburg) als Befallszone auszuweisen. Die Sicherheitszone ist um den restlichen, nicht als Befallszone ausgewiesenen Teil der Gemeinde Bad Radkersburg sowie die KG's Dietzen, Halbenrain, Leitersdorf II, Sögersdorf (alle Gemeinde Halbenrain) und den südlichen Teil der KG Pölten (Gemeinde Klöchl) zu erweitern.

In der Befalls- und Sicherheitszone Glanz wurden im Jahr 2020 einzelne Rebstöcke mit symptomtragenden Trieben festgestellt und in weiterer Folge positiv auf GFD getestet. Daher sind in der Befalls- und Sicherheitszone Glanz die gesamte KG Glanz sowie die KG Sulztal als Befallszone auszuweisen. Die Sicherheitszone ist um die KG Ottenberg der Gemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße zu erweitern.

In der Befallszone Spielfeld wurden im Jahr 2020 ebenfalls einzelne Rebstöcke mit symptomtragenden Trieben festgestellt und in weiterer Folge positiv auf GFD getestet.

In der Befalls- und Sicherheitszone Grubthal wurden im Jahr 2020 ebenfalls einzelne Rebstöcke mit symptomtragenden Trieben festgestellt und in weiterer Folge positiv auf GFD getestet. Daher sind in der Befallszone Grubthal die KG Labitschberg sowie Teile der Katastralgemeinden Kranachberg, Sernau und Gamlitz (alle Gemeinde Gamlitz) als Befallszone auszuweisen. Die Sicherheitszone ist um die KG Nestelbach bei Heimschuh der Gemeinde Heimschuh, die KG Oberfahrenbach der Gemeinde Großklein und die Katastralgemeinden Kranach und Fötschach der Gemeinde Leutschach an der Weinstraße zu erweitern.

Weitere Weinanlagen außerhalb der Befalls- und Sicherheitszonen wurden im Zuge des ARZ-Monitorings, nach Verdachtsmeldungen, sowie bei Gruppen- und Einzelberatungen der Weinbaufachberatung kontrolliert und erforderlichenfalls Verdachtsproben gezogen. Bei diesen Beprobungen wurden in der KG Klöchlberg und KG Klöchl (Gemeinde Klöchl) sowie in der KG Plesch und KG Aigen (Gemeinde Sankt Anna am Aigen) GFD positive Rebstöcke nachgewiesen. Daher sind auch dort neue Befalls- und Sicherheitszonen auszuweisen.

Aufgrund von positiven GFD-Untersuchungsergebnissen mussten im Jahr 2020 Rodungen von bestätigten und symptomtragenden Rebstöcken angeordnet werden. Bei Stolbur-Nachweis wurden diese Maßnahmen empfohlen. In einem Fall wurde aufgrund positiven GFD-Nachweises sowie der Ausprägung von Symptomen an mehr als 20% der Reben in der Weinanlage die Rodung dieser angeordnet.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Erhöhte Gefahr der Verbreitung von GFD, ausgehend von Weinreben in den Katastralgemeinden Dedenitz, Goritz bei Radkersburg, Laafeld, Sicheldorf und Zelting (Stadtgemeinde Bad Radkersburg), in der Katastralgemeinde Glanz (Gemeinde Leutschach an der Weinstraße), in der Katastralgemeinde Spielfeld (Gemeinde Straß in Steiermark), in der Katastralgemeinde Kranachberg (Gemeinde Gamlitz), in der Katastralgemeinde Oberlupitsch (Stadtgemeinde Leibnitz), in den Katastralgemeinden Klöchl und Klöchlberg (Gemeinde Klöchl) sowie in den Katastralgemeinden Aigen und Plesch (Gemeinde Sankt Anna am Aigen).

Ziel

Erweiterung des Verbreitungsgebietes der Amerikanischen Rebkade.

Anpassung der Festlegung von Befalls- und Sicherheitszonen.

Maßnahmen

Verpflichtung der Verfügungsberechtigten von Weingärten, Vermehrungsflächen, Weinhecken, Weinlauben sowie von einzelnen Rebstöcken, Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Goldgelben Vergilbung der Rebe (GFD) zu treffen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Gemeinde: Keine

Land: Jährliche finanzielle Aufwendungen in der Höhe von ca. € 10.000 für zusätzliche Monitoringmaßnahmen und molekularbiologische Untersuchungen auf GFD.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 2):

Das derzeit geltende Verbreitungsgebiet der ARZ ist Ende des Jahres 2016 aufgrund der Fangergebnisse bei der Beobachtung des Auftretens in den Jahren bis 2016 und unter Berücksichtigung eines Pufferbereiches geographisch festgelegt worden. Pufferbereich ist ein über das Standortnetz des Vorjahres hinausgehendes Gebiet, in dem das Auftreten der ARZ nicht ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der Ergebnisse der Überwachung des Auftretens und der Verbreitung der ARZ im Jahr 2020 sollen folgende Gemeinden in den Bezirken Deutschlandsberg, Hartberg-Fürstenfeld, Südoststeiermark und Weiz neu in das Verbreitungsgebiet aufgenommen werden:

Bezirk Deutschlandsberg: Bad Schwanberg, Frauental an der Laßnitz, Sankt Peter im Sulmtal und Wettnannstätten.

Bezirk Hartberg-Fürstenfeld: die Gemeinden Feistritztal, Großsteinbach, Hartl und Kaindorf.

Bezirk Südoststeiermark: die Gemeinden Kirchbach-Zerlach, Pirching am Traubenberg und St. Stefan im Rosental. Durch die Aufnahme der genannten Gemeinden gilt somit der gesamte Bezirk Südoststeiermark als Verbreitungsgebiet.

Bezirk Weiz: die Gemeinden Gersdorf an der Feistritz, Gleisdorf, Hofstätten an der Raab, Ilztal, Pischelsdorf am Kulm und Sinabelkirchen.

Das Verbreitungsgebiet soll daher im Jahr 2021 folgende Gemeinden umfassen:

Bezirk Deutschlandsberg: die Gemeinden Bad Schwanberg, Eibiswald, Frauental an der Laßnitz, Pöfing-Brunn, Sankt Martin im Sulmtal, Sankt Peter im Sulmtal, Wettnannstätten und Wies.

Bezirk Hartberg-Fürstenfeld: die Gemeinden Bad Blumau, Bad Loipersdorf, Bad Waltersdorf, Buch-Sankt Magdalena, Ebersdorf, Feistritztal, Fürstenfeld, Großsteinbach, Großwilfersdorf, Hartl, Ilz, Kaindorf, Ottendorf an der Rittschein und Söchau.

Bezirk Leibnitz: die Gemeinden Arnfels, Ehrenhausen an der Weinstraße, Gabersdorf, Gamlitz, Gleinstätten, Großklein, Heimschuh, Kitzack im Sausal, Leibnitz, Leutschach an der Weinstraße, Oberhaag, Sankt Andrä-Hösch, Sankt Johann im Saggautal, St. Nikolai im Sausal, Sankt Veit in der Südsteiermark, Straß in Steiermark, Tillmitsch und Wagna.

Bezirk Südoststeiermark: alle Gemeinden des Bezirkes Südoststeiermark.

Bezirk Weiz: die Gemeinden Gersdorf an der Feistritz, Gleisdorf, Hofstätten an der Raab, Ilztal, Markt Hartmannsdorf, Pischelsdorf am Kulm, St. Margarethen an der Raab und Sinabelkirchen.

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 4):

In der Befalls- und Sicherheitszone Bad Radkersburg wurde in den Katastralgemeinden Goritz und Zelting in Direktträger-Anlagen bei mehreren Rebstöcken GFD nachgewiesen. Daher sind in der Befalls- und Sicherheitszone Bad Radkersburg der östliche Teil der KG Altnedörfel, der südliche Teil der KG Goritz bei Radkersburg, der südöstliche Teil der KG Hummersdorf, der restliche Teil der KG Laafeld sowie die Katastralgemeinden Radkersburg, Kellendorf und Zelting (alle Stadtgemeinde Bad Radkersburg) als Befallszone auszuweisen. Die Sicherheitszone ist entsprechend einem 5-km-Radius um die Befallszone um den restlichen Teil der Stadtgemeinde Bad Radkersburg sowie die Katastralgemeinden Dietzen, Halbenrain, Leitersdorf II, Sögersdorf der Gemeinde Halbenrain und den südlichen Teil der KG Pölten der Gemeinde Klösch zu erweitern. Durch die Ausweitung der Befalls- und Sicherheitszone Bad Radkersburg ändert sich die planliche Darstellung vom Maßstab 1:30.000 auf 1:60.000.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 5):

In der Befalls- und Sicherheitszone Glanz wurde in der Katastralgemeinde Glanz in einer Anlage bei mehreren Rebstöcken GFD nachgewiesen. Daher sind in der Befallszone Glanz die gesamte KG Glanz (Gemeinde Leutschach an der Weinstraße) sowie die KG Sulztal (Gemeinde Gamlitz) in die Befallszone aufzunehmen. Die Sicherheitszone ist entsprechend einem 5-km-Radius um die Befallszone um die KG Ottenberg (Gemeinde Gamlitz) zu erweitern. Durch die Ausweitung der Befalls- und Sicherheitszone Glanz ändert sich die planliche Darstellung vom Maßstab 1:50.000 auf 1:70.000.

Zu Z 4 (§ 8 Abs. 6):

Die planliche Darstellung der Befalls- und Sicherheitszone Spielfeld ändert sich vom Maßstab 1:50.000 auf 1:70.000.

Zu Z 5 (§ 8 Abs. 7):

In der Sicherheitszone Grubthal wurde in der Katastralgemeinde Kranachberg in einer Anlage bei mehreren Rebstöcken GFD nachgewiesen. Daher sind in der Befallszone Grubthal die KG Labitschberg, der östliche Teil der KG Kranachberg, der nordöstliche Teil der KG Sernau und der westliche Teil der KG Gamlitz (alle Gemeinde Gamlitz) als Befallszone auszuweisen. Die Sicherheitszone ist entsprechend einem 5-km-Radius um die Befallszone um die KG Nestelbach bei Heimschuh der Gemeinde Heimschuh, die KG Oberfahrenbach der Gemeinde Großklein und die Katastralgemeinden Kranach und Fötschach der Gemeinde Leutschach an der Weinstraße zu erweitern. Durch die Ausweitung der Befalls- und Sicherheitszone Grubthal ändert sich die planliche Darstellung vom Maßstab 1:50.000 auf 1:90.000.

Zu Z 6 (§ 8 Abs. 8 und 9):

Abs. 8: In den Katastralgemeinden Klösch und Klöschberg der Gemeinde Klösch wurde in mehreren Anlagen bei mehreren Rebstöcken GFD nachgewiesen. Es ist daher die Befalls- und Sicherheitszone Klösch neu abzugrenzen.

Daher sind die innerhalb des 1 km-Radius um die befallenen Anlagen befindliche KG Klösch und die KG Klöschberg als Befallszone festzulegen. Als Sicherheitszone ist entsprechend einem 5-km-Radius um die Befallszone der restliche Teil der Gemeinde Klösch, die Katastralgemeinden Dornau, Drauchen, Halbenrain, Hürth, Oberpurkla und Unterpurkla der Gemeinde Halbenrain, die Gemeinde Tieschen, die Katastralgemeinden Goritz bei Radkersburg, Hummersdorf und Pridahof der Stadtgemeinde Bad Radkersburg sowie die östlichen Teile der Katastralgemeinden Radochen und Unterkarla der Gemeinde Straden festzulegen.

Abs. 9: In den Katastralgemeinden Aigen und Plesch der Gemeinde Sankt Anna am Aigen wurde in mehreren Anlagen bei mehreren Rebstöcken GFD nachgewiesen. Es ist daher die Befalls- und Sicherheitszone Sankt Anna am Aigen neu abzugrenzen.

Daher sind der innerhalb des 1-km-Radius um die befallenen Anlagen befindliche nördliche Teil der KG Aigen, die KG Risola sowie die KG Plesch (alle Gemeinde Sankt Anna am Aigen) als Befallszone festzulegen.

Als Sicherheitszone sind entsprechend einem 5-km-Radius um die Befallszone der restliche Teil der Gemeinde Sankt Anna am Aigen, der nördliche Teil der Gemeinde Tieschen mit den Katastralgemeinden Grössing, Pichla bei Radkersburg und Tieschen, die KG Neustift bei Kapfenstein der Gemeinde Kapfenstein sowie die KG Deutsch Haseldorf der Gemeinde Klösch festzulegen.

Zu Z 7 (§ 9 Abs. 1):

Die neu festzulegenden Befalls- und Sicherheitszonen erfordern eine Anwendung der Verpflichtung zur Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Bekämpfung der ARZ und zur Verhinderung ihrer Ausbreitung auf die im § 8 Abs. 4 bis 9 festgelegten Befalls- und Sicherheitszonen.

Zu Z 8 (§ 11):

Durch diese Verordnung wird die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates, ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4, ausgeführt.

Zu Z 9 (§ 12 Abs. 9):

Der Absatz regelt das Inkrafttreten der Novelle.